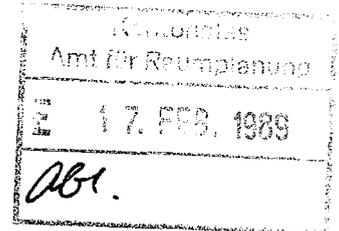




100/88

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. Februar 1989 NR. 495



LOSTORF: Erschliessungsplan "Wartenfelsstrasse und Dubenrainstrasse" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan "Wartenfelsstrasse und Dubenrainstrasse", Plan Nr. 568-1 im Masstab 1:500 zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan beinhaltet die Aenderung des mit RRB Nr. 4011 am 7. Juli 1978 genehmigten Erschliessungsplanes (Strassen- und Baulinien), Plan Nr. LO 73/26-1 welcher einen Ausbau der Wartenfelsstrasse festlegte. Im neuen Erschliessungsplan soll im südlichen Teil der Wartenfelsstrasse auf den Trottoiranbau verzichtet werden, und im westlichen Teil der Dubenrainstrasse soll der Strassenausbau ebenfalls massvoll, auf eine Fahrbahnbreite auf 4m, erfolgen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. September bis zum 22. Oktober 1985. Von den 7 eingegangenen Einsprachen wurden 6 abgewiesen und 1 gutgeheissen. Der Gemeinderat genehmigte den Erschliessungsplan "Wartenfelsstrasse und Dubenrainstrasse" am 29. Februar 1988. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Wie schon im RRB Nr. 3895 vom 22. Dezember 1987 über die Ortsplanung festgestellt, führt die Einzelbearbeitung von Teil-Erschliessungsplänen dazu, dass die Uebersicht verloren geht und

ein Gesamtkonzept der Strassen und (Fuss-) Wege über die ganze Gemeinde verunmöglicht wird. Dazu ergeben sich rechtliche Probleme in Bezug auf Präjudizien für die nachfolgenden Anschlussplanungen. Es wird deshalb an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Verkehrserschliessung in gesamtheitlicher Sicht und nicht mehr nur stückweise den heutigen Verhältnissen und dem neuen Zonenplan anzupassen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan "Wartenfelsstrasse und Dubenrainstrasse" der Einwohnergemeinde Lostorf wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1989 noch 1 bereinigten Plan zuzustellen. Dieser ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Die Gemeinde wird erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die Erschliessungsplanungen zumindest über ein in sich geschlossenes Gebiet und gestützt auf ein Konzept über den Gesamtverkehr, erstellt werden müssen.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Lostorf:

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: <u>Fr. 23.--</u>	Kto. 2020-435.00
<u>Fr. 223.--</u>	Verrechnung im KK Nr. 111.22
=====	

(Staatskanzlei Nr.54)

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke

Bau-Departement (2), TS / Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten
Amtsschreiberei Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der EG, 4654 Lostorf, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Bauverwaltung der EG, 4654 Lostorf
Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstr. 8, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Lostorf: Erschliessungsplan "Wartenfelsstrasse und
Dubenrainstrasse"

